

Statuten der Schweizerischen Volkspartei Affoltern am Albis

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Affoltern (nachstehend Ortspartei genannt) besteht ein politischer Verein gemäss Art. 52 – 79 ZGB, mit Sitz in Affoltern am Albis.

Die Ortspartei ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei des Bezirks Affoltern und der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich. Damit sind auch die Statuten der Bezirks- und der Kantonalpartei für sie massgebend.

Art.2 Die Ortspartei steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für das Gemeinwesen von Affoltern am Albis ein.

Im Übrigen vertritt die Ortspartei die in Programmen und Richtlinien der Kantonalpartei festgelegten Grundsätze.

Mitgliedschaft

Art. 3 Der Eintritt steht allen stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Affoltern am Albis offen, die sich zu den in Art. 2 genannten Grundsätzen bekennen.

Ausnahmsweise können auch auswärts wohnhafte Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger aufgenommen werden, die sich mit Affoltern am Albis besonders verbunden fühlen oder hier arbeiten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann auf Ende Jahr unter Einhaltung einer einmonatigen Voranzeige erfolgen. Mitglieder die den Interessen der Partei zuwider handeln können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Finanzielles

Art. 5 Die Ortspartei erhebt zur Deckung ihrer Ausgaben einen ordentlichen Jahresbeitrag und allfällige Sonderbeiträge. Für die Festsetzung ist die Generalversammlung zuständig.

Zusätzlich bezahlen die Mitglieder die von der Bezirks- und Kantonalpartei festgesetzten Beiträge, deren Inkasso und Ablieferung der Ortspartei obliegt.

Für die Verpflichtungen der Ortspartei haftet nur das Parteivermögen.

Organisation

Art. 6 Die Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im Frühjahr vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels aller Mitglieder einberufen werden.

Ort, Zeit und Traktandenliste sind mindestens 10 Tage im Voraus bekanntzugeben.

Art. 8 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Sektionsbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge
4. Wahl des Parteipräsidenten, des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Stellungnahme zu Abstimmungen und anderen öffentlichen Angelegenheiten, welche ihr wegen ihrer Bedeutung vom Vorstand zur Beratung oder Beschlussfassung vorgelegt werden.
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
8. Statutenrevision
9. Auflösung der Ortspartei

Die Parteiversammlung

Art. 9 Die Parteiversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie dienen der Vorbereitung, Besprechung und allfälligen Stellungnahme von Wahlen und Abstimmungen, sowie der Information und Beratung über aktuelle Fragen.

Der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus 5 – 7 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Protokollführer, Sekretär, Kassier und 1 – 2 Beisitzer.

Zusätzlich gehören dem Vorstand die SVP-Gemeinderäte von Affoltern am Albis von Amtes wegen an.

Bei der Wahl des Vorstandes ist auf angemessene Vertretung von Frauen und Männern aus verschiedenen Berufs- und Altersgruppen Rücksicht zu nehmen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird vom Präsidenten bei Bedarf einberufen, oder wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Präsident führt bei wichtigen Geschäften zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 11 Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Leitung der Parteigeschäfte und Vertretung der Ortspartei nach aussen
- b) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- c) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und der Parteiversammlungen
- d) Stellungnahme zu wichtigen Abstimmungen und Wahlen vor allem von lokaler Bedeutung, wenn nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder Überweisung an die Parteiversammlung verlangen
- e) Regeln des Finanzhaushaltes im Rahmen der verfügbaren Mittel der Ortspartei
- f) Organisation und Durchführung von informativen und geselligen Anlässen

Die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Ortspartei und erstatten darüber Bericht an die Generalversammlung.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt im Jahre nach den Nationalratswahlen. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 In Versammlungen der Parteiorgane entscheidet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen.

Bei Wahlen und Nominationen entscheidet im 1. und 2. Wahlgang das absolute und im 3. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Offizielles Publikationsorgan der Ortspartei ist der "Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern".

Statutenänderung

Art. 16 Die Statuten können, sofern die Änderung auf der Traktandenliste angekündigt wurde, an jeder Generalversammlung geändert werden. Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Art. 17 Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das vorhandene Vermögen fällt der Bezirkspartei zu, die es zu verwalten und für einen allfällig neu entstehenden Verein gleichen Charakters in Affoltern am Albis zur Verfügung zu halten hat.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 5. Juni 1991 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 22. März 1976. Sie treten mit ihrer Annahme am 5. Juni 1991 in Kraft.

Affoltern am Albis, 5. Juni 1991

Der Präsident: Bruno Enderli
Der Sekretär: Erwin Wälter